

# Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag für die Angestellten und sonstigen Dienstnehmer der ausländischen Luftverkehrsgesellschaften in Österreich

abgeschlossen am 26.09.2024 zwischen dem Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen, Berufsgruppe Luftfahrt, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, andererseits, zur Regelung Mitarbeiterprämie gem § 124b Z 447 EStG 1988 der im Geltungsbereich dieses Bundeskollektivvertrages beschäftigten Arbeitnehmer.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Dieser Kollektivvertrag gilt für sämtliche in der Republik Österreich tätigen Angestellten und sonstigen Dienstnehmer (im Folgenden kurz Angestellte genannt) der ausländischen Luftverkehrsgesellschaften.
2. Ausgenommen von diesem Kollektivvertrag sind die von den Gesellschaften in das Gebiet der Republik Österreich versetzten Angestellten, deren Dienstverträge ausländischem Dienstrecht unterliegen, sowie Sonderverträge von leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, sofern diese keine ungünstigeren Bestimmungen enthalten.

## **§ 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer**

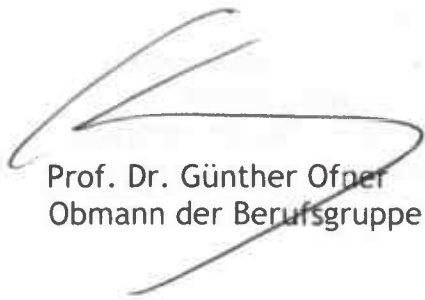
Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit 1.1.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

## **§ 3 "Mitarbeiterprämie" für das Jahr 2024 (Mitarbeiterprämie)**

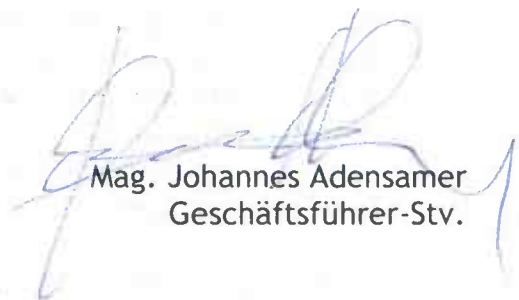
1. Der Arbeitgeber kann für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Ziffer 447 EStG 1988 (idF BGBl. I/200/2023) in der Höhe von max. € 3.000,00 steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Ziffer 30 ASVG idF BGBl. I/200/2023) zur Auszahlung bringen.
2. In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung über die Mitarbeiterprämie abzuschließen.
3. Kann mangels Vorhandenseins eines Betriebsrates keine Betriebsvereinbarung iSd § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) abgeschlossen werden, kann diese durch eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer:innen ersetzt werden.
4. Es muss nicht an alle Mitarbeiter der gleiche Betrag gezahlt werden, eine sachliche Differenzierung ist zulässig. Zu einer sachlichen Differenzierung zählen beispielsweise eine Staffelung nach der Höhe des Einkommens, Differenzierung nach Dauer der Betriebszugehörigkeit, dem Ausmaß der NAZ, dem Beginn des Arbeitsverhältnisses etc. Diesbezüglich sind weiters die in der Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Finanzen (GZ 2024-0.129.987) festgelegten Grundsätze zur sachlichen Differenzierung (Pkt 1. lit a, e bis g, Pkt

3. lit b, d bis g) zu beachten, welcher hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung wird<sup>1</sup>.
5. Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde.
6. Eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiterprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer schuldhaften Entlassung oder eines unberechtigten vorzeitigen Austritts. Soweit es in der Vereinbarung festgehalten ist, gilt dies auch nicht bei Kündigung durch den Angestellten.

Wirtschaftskammer Österreich  
Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen  
Berufsgruppe Luftfahrt

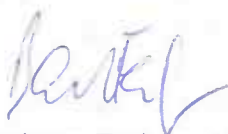


Prof. Dr. Günther Ofner  
Obmann der Berufsgruppe Luftfahrt



Mag. Johannes Adensamer  
Geschäftsführer-Stv.

Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft GPA  
Wirtschaftsbereich Verkehr



Barbara Teiber, MA  
Vorsitzende



Karl Dürtscher  
Bundesgeschäftsführer



Thomas Schäffer  
Vorsitzender des Wirtschaftsbereichs



Anita Palkovich  
Wirtschaftsbereichssekretärin

<sup>1</sup> Vgl <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlasse/Fachinformationen--Ertragsteuern/Fachinformationen---Lohnsteuer/Mitarbeiterpr%C3%A4mie-2024-gem%C3%A4%C3%9F-%C2%A7-124b-Z-447-ESTG-1988.html#:~:text=Eine%20Erm%C3%A4chtigung%20kann%20im%20Kollektivvertrag,Euro%20steuerfrei%20zur%20Auszahlung%20bringen>